

## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 9. September 2025

### Beschluss

1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	2025-135
1.7	Öffentliche Sicherheit	
1.7.4	Sicherheit	
1.7.4.6	Taxi	
	<b>Taxistandplätze - Bahnhof Rüti ZH - Ausschreibung für die Periode 2026-2030 - Genehmigung</b>	

### Ausgangslage

Die Gemeinde Rüti bewirtschaftet drei Taxistandplätze, welche sich beim Bahnhof auf dem Grundstück Kat. Nr. 6664 im Grundeigentum der Gemeinde Rüti befinden. Diese Taxistandplätze sind aktuell mit einem befristeten Vertrag, welcher per 31. Dezember 2025 ausläuft, an folgende Taxibetreiber vermietet:

Mieterschaft	Inhaber
Funk Taxi Rüti ZH GmbH	Mahalingam Vijayakumaran
Wehrli Taxi	Qerkezi Tefik
Zürisee Taxi	Angün Erhan

Inzwischen ist per 1. Januar 2024 das kantonale Gesetz über den Personentransport mit Taxis und Limousinen (PTLG) vom 25. März 2019 in Kraft getreten. Gemäss § 5 können die Gemeinden eine Bewilligungspflicht für Taxistandplätze auf öffentlichem Grund vorsehen (Standplatzbewilligung). Die Standortbewilligungen sind von den Gemeinden diskriminierungsfrei und transparent mittels Ausschreibung zuzuteilen und dürfen insbesondere nicht von einer Ortskundeprüfung abhängig gemacht werden. Sie sind zu befristen.

Für die neue Ausschreibung ist das PTLG als Rechtsgrundlage anzuwenden. Des Weiteren hat der Gemeinderat die Ausschreibungs-Richtlinien festzulegen.

### Taxistandplätze auf öffentlichem Grund

Die Taxistandplätze auf öffentlichem Grund dürfen nur von Inhabenden einer Taxistandplatzbewilligung genutzt werden.

Die festgelegten Taxistandplätze auf öffentlichem Grund werden entsprechend markiert und signalisiert.

Für die Dauer von Veranstaltungen, Ausstellungen, Bauarbeiten und dergleichen können temporäre Taxistandplätze bestimmt sowie bestehende verlegt oder aufgehoben werden.

In Ausnahmefällen können temporäre Taxistandplatzbewilligungen ohne Ausschreibung vergeben werden.

Die Taxistandplätze dürfen nur während des Wartens auf Kundschaft zum Halten genutzt werden. Parkieren ist untersagt.

Bei gesperrten Taxistandplätzen erfolgt keine Rückerstattung. Falls ein Standplatz dauerhaft aufgehoben und kein Ersatz geschaffen wird, werden bereits bezahlte Gebühren pro rata zurückerstattet.

### **Öffentliche Ausschreibung**

Die zu vergebenden Taxistandbewilligungen werden alle fünf Jahre öffentlich ausgeschrieben.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausschreibung ist der Besitz von gültigen kantonalen Bewilligungen (Taxisausweis, Taxifahrzeugbewilligungen).

Kommt einem Rechtsmittel gegen die Vergabe aufschiebende Wirkung zu, verlängern sich die bisherigen Taxistandplatzverträge bis zur Rechtskraft des Vergabeentscheids. Die Vergabeperiode für die neu vergebenen Taxistandplatzbewilligungen wird nicht verlängert.

### **Kriterien der Bewilligungserteilung**

Übersteigt die Anzahl Gesuche die Maximalzahl der Anzahl verfügbaren Taxistandplätze nicht, werden die Bewilligungen erteilt, sofern die Gesuchstellenden über gültige kantonale Bewilligungen (Taxisausweis, Taxifahrzeugbewilligung) verfügen.

Gehen mehr Gesuche ein, als Standplätze vorhanden sind, erfolgt die Erteilung der Taxistandplatzbewilligungen unter Berücksichtigung folgender Kriterien (in Klammern: Gewichtung):

- a) Verfügbarkeit von Fahrzeugen auf den öffentlichen Taxistandplätzen in Rüti rund um die Uhr (30 %)  
Die Betriebszeiten sind im Minimum (wie bisher):

Montag bis Freitag	06.00-01.00 Uhr
Samstag	07.00-02.00 Uhr
Sonntag	07.00-01.00 Uhr
- b) Einsatz energieeffizienter Fahrzeuge (20 %)
- c) Erreichbarkeit und Anfahrtszeit zwischen Wohn-/ Firmensitz und Standplatz (20 %)
- d) Bargeldbezahlung und bargeldlose Zahlungsabwicklung (10 %)
- e) Kinderfreundlichkeit, Mitführen von Kindersitzen und Sitzerhöhungen (10 %)
- f) Inklusives Dienstleistungsangebot (Behindertenfreundlichkeit) (10 %)

Bei Gleichwertigkeit von Gesuchen entscheidet das Los.

Es wird eine möglichst heterogene Taxilandschaft ohne Monopol angestrebt. Pro Unternehmen wird maximal ein Standplatz vergeben.



## **Mitwirkungspflicht**

Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller für die Teilnahme an der öffentlichen Ausschreibung der Taxistandplatzbewilligungen haben die verlangten Unterlagen auf eigene Kosten zu beschaffen und einzureichen. Dazu gehören insbesondere:

- a) Wohnsitzbestätigung und/oder Handelsregisterauszug
- b) Strafregisterauszug nicht älter als drei Monate (Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber bzw. Geschäftsführerin oder Geschäftsführer)
- c) Wohn- und Zustelladresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse
- d) Kopien von Taxiausweis und Taxifahrzeugbewilligung
- e) Kopien Fahrzeugausweise aller eingesetzten Taxis (Fahrzeugflotte)
- f) Betriebskonzept mit Angaben zur zeitlichen Verfüg- und Erreichbarkeit in Rüti
- g) Bestätigung/Nachweis über den Einsatz von schadstoffarmen und energieeffizienten Fahrzeugen (Auflistung der eingesetzten Fahrzeuge mit Angabe der Energieeffizienzklasse)
- h) Bestätigung/Nachweis über den Einsatz eines bargeldlosen Bezahlsystems
- i) Bestätigung über das Mitführen von geprüften Kinderrückhaltevorrichtungen

Auf Verlangen sind der Bewilligungsbehörde bei Bedarf ergänzende Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Eine freundliche und kundenorientierte Dienstleistung wird vorausgesetzt.

## **Verbot von Übertragbarkeit der Taxistandplatzbewilligung**

Die Taxistandplatzbewilligung wird auf die Betriebsinhaberin / den Betriebsinhaber bzw. die juristische Person ausgestellt und ist nicht übertragbar.

## **Erlöschen und Entzug der Taxistandbewilligung**

Die Taxistandplatzbewilligung erlischt bei Auflösung oder Handänderung der berechtigten juristischen Person oder wenn die Voraussetzungen der Erteilung nicht mehr erfüllt sind.

Erbringt eine Bewilligungsinhaberin oder ein Bewilligungsinhaber ungenügende Dienstleistungen oder gibt zu Beschwerden Anlass, kann die Bewilligung nach vorgängiger einmaliger Abmahnung jederzeit entzogen werden.

Bereits bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet.

## **Gebühren**

Die Gebühren für die Nutzung der Taxistandplätze auf öffentlichem Grund richten sich nach diesem Gemeinderatsbeschluss.

Die Gebühr wird jeweils anfangs Jahr für das aktuelle Abrechnungsjahr (1. Januar bis 31. Dezember) erhoben.

Vorschlag: CHF 450.00/Monat -> jährlich CHF 5'400.00 in Anlehnung an den Konsumentenindex (Miete).



## **Vollzug**

Die Abteilung Sicherheit ist für den Vollzug der Taxistandplatzbewilligungen zuständig.

Insbesondere erteilt oder entzieht sie die Taxistandplatzbewilligungen, führt die öffentliche Ausschreibung der Taxistandplatzbewilligungen durch, zieht die Gebühren ein und definiert Lage und Anzahl der Taxistandplätze auf öffentlichem Grund sowie deren Aufhebung.

## **Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»**

Kein Bezug zu Rüti leben Rüti gestalten.

## **Relevanz zur Erreichung der Klimaziele**

Keine Relevanz.

## **Finanzielle Auswirkungen**

Das Geschäft hat keine finanziellen Auswirkungen.

## **Submission**

Das Geschäft hat keine submissionsrechtlichen Auswirkungen.

## **Termine**

Ausschreibung Taxistandplätze	16.09.2025
Frist Unterlageneinreichung	15.10.2025
Öffnung Couverts und Prüfung Unterlagen	21.10.2025
Evtl. Rückmeldungen für Nachreichung bis	31.10.2025
Auswertung und Versand Entscheid bis	07.11.2025
Rechtsmittelfrist 30 Tage für Neubeurteilung	12.12.2025
Gültigkeit neue Standplatzbewilligungen	01.01.2026-31.12.2030

## **Beschlussveröffentlichung**

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

## **Kommunikation, Publikation**

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht und die Ausschreibung amtlich publiziert.



## Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

Für den Beschluss ist gemäss Art. 28 Abs. 1 Ziff. 3 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 der Gemeinderat zuständig.

Der Antrag stützt sich auf § 5 des Gesetzes über den Personentransport mit Taxis und Limousinen (PTLG) vom 25. März 2019.

Die Gemeinden können eine Bewilligungspflicht für Taxistandplätze auf öffentlichem Grund vorsehen (Standplatzbewilligung). Die Standplatzbewilligungen sind von den Gemeinden diskriminierungsfrei und transparent mittels Ausschreibung zuzuteilen und dürfen insbesondere nicht von einer Ortskundeprüfung abhängig gemacht werden. Sie sind zu befristen.

## Beschluss

1. Die Ausschreibungs-Richtlinien für die Periode 2026-2030 sowie die Beilage «Öffentliche Ausschreibung Taxi-Standplätze Rüti» werden genehmigt.
2. Die Gebühr für einen Taxistandplatz wird für die Periode 2026-2030 auf CHF 5'400.00 jährlich festgesetzt.
3. Die Abteilung Sicherheit wird mit dem Vollzug des Ausschreibungsverfahrens für die Taxistandbewilligungen beauftragt.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Leitung Abteilung Sicherheit
  - Leitung Abteilung Bau
  - Polizei Rüti, Taxiverantwortlicher
  - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
  - Internet « Taxistandplätze - Bahnhof Rüti ZH - Ausschreibung für die Periode 2026-2030 - Genehmigung»
  - Archiv
5. Beilagen: Öffentliche Ausschreibung Taxi-Standplätze Rüti

Versand: 16. September 2025

## Gemeinderat Rüti



Simon Bornhauser  
Stv. Gemeindeschreiber